



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 29 DSGVO

Eine Kommentierung von Samuel Mätzler

Herausgegeben von Thomas Steiner / Anne-Sophie Morand / Daniel Hürlimann

Stand der Bearbeitung: 06.07.2026

PDF erstellt am: 06.10.2026

DOI: 10.17176/20260706-162354-0

ZITIERVORSCHLAG

Samuel Mätzler, Kommentierung zu Art. 29 DSGVO, in: Thomas Steiner/Anne-Sophie Morand/Daniel Hürlimann (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über den Datenschutz

Kurzzitat: OK-Mätzler, Art. 29 DSGVO N. XXX.

Art. 29 Einschränkungen des Rechts auf Datenherausgabe oder -übertragung

¹ Der Verantwortliche kann die Herausgabe oder Übertragung der Personendaten aus den in Artikel 26 Absätze 1 und 2 aufgeführten Gründen verweigern, einschränken oder aufschieben.

² Der Verantwortliche muss angeben, weshalb er die Herausgabe oder Übertragung verweigert, einschränkt oder aufschiebt.

GLIEDERUNG

In Kürze	3
I. Allgemeines.....	3
A. Normzweck und Hintergrund.....	3
B. Rechtsvergleichende Hinweise	3
II. Einschränkungsgünde (Abs. 1 i. V. m. Art. 26).....	4
A. Gesetzliche Grundlage, namentlich Berufsgeheimnisse (Art. 26 Abs. 1 lit. a)	4
B. Überwiegende Interessen Dritter (Art. 26 Abs. 1 lit. b)	4
C. Offensichtliche Unbegründetheit (Art. 26 Abs. 1 lit. c)	5
D. Weitere Einschränkungsgünde (Art. 26 Abs. 2).....	5
III. Rechtsfolge.....	6
IV. Begründungspflicht (Abs. 2).....	6
Literaturverzeichnis.....	6
Materialienverzeichnis	7

IN KÜRZE

Art. 29 DSG adressiert die möglichen Gründe für eine Einschränkung des Rechts auf Datenherausgabe oder -übertragung nach Art. 28 DSG. Dabei wird auf die Einschränkungsgründe des Auskunftsrechts verwiesen. Dies soll verhindern, dass die betroffene Person mit dem Recht auf Datenportabilität an Daten gelangen kann, die nicht dem Auskunftsrecht unterliegen. Allerdings trägt der pauschale Verweis auf das Auskunftsrecht der Charakteristik des Rechts auf Datenportabilität zu wenig Rechnung, was in verschiedenen Fällen zu Unstimmigkeiten führen kann.

I. ALLGEMEINES

A. Normzweck und Hintergrund

- 1 Art. 29 DSG legt fest, aus welchen Gründen ein Verantwortlicher die Datenherausgabe oder -übertragung nach Art. 28 DSG (auch Recht auf Datenportabilität genannt) einschränken kann. Die Bestimmung führt diese Gründe allerdings nicht eigenständig auf, sondern verweist auf die **Einschränkungsgründe des Auskunftsrechts** in Art. 26 Abs. 1 und 2 DSG. Aus diesem Grund lassen sich die dortigen Ausführungen grösstenteils beim Portabilitätsrecht heranziehen.¹
- 2 Der pauschale Verweis auf die Einschränkungsgründe des Auskunftsrechts ist nicht unumstritten, da die beiden Betroffenenrechte **verschiedene Ziele verfolgen**² und die Einschränkungsgründe nicht immer auf die **unterschiedlichen Anwendungsfälle** passen.³ Immerhin lässt sich durch den Verweis allerdings verhindern, dass die Einschränkungen des Auskunftsrechts mithilfe des Datenportabilitätsrechts umgangen werden können.⁴
- 3 Gemeinsam mit dem Recht auf Datenportabilität wurde Art. 29 DSG anlässlich der DSG-Revision erst in der **parlamentarischen Beratung** eingefügt.⁵ Die Bestimmung wurde nicht gesondert beraten und war unumstritten.

B. Rechtsvergleichende Hinweise

- 4 Art. 29 DSG wurde **sinngemäss aus der DSGVO** übernommen. Allerdings kennt die DSGVO keine gesonderte Bestimmung. Vielmehr schränkt die DSGVO das Recht auf Datenportabilität an unterschiedlichen Stellen ein. Nach Art. 12 Abs. 5 UAbs. 1 DSGVO kann der Verantwortliche eine Datenübertragung bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen an ein angemessenes Entgelt koppeln (lit. a) oder ganz verweigern (lit. b). Er hat dabei den Nachweis für den missbräuchlichen Charakter des Antrags zu erbringen (Art. 12 Abs. 5 UAbs. 2 DSGVO).
- 5 Nach Art. 20 Abs. 4 DSGVO darf das Portabilitätsrecht die **Rechte und Freiheiten anderer Personen** nicht beeinträchtigen. Davon ist nach wohl überwiegender Ansicht auch der Verantwortliche erfasst.⁶ Damit kann das Portabilitätsrecht unter der DSGVO durch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder geistiges Eigentum, etwa Urheberrechte, beschränkt werden.⁷

1. Siehe OK-Steiger, Art. 26 DSG N. 1 ff.

2. Ebenso SHK-Baeriswyl, Art. 29 DSG N. 1; weitergehend zum Normzweck des Portabilitätsrechts OK-Mätzler, Art. 28 DSG N. 3 ff.

3. Ebenfalls kritisch BSK-Laux/Steiner, Art. 29 DSG N. 6.

4. OFK-Bieri/Heymann/Odermatt, Art. 29 DSG N. 1; Götzinger/Vasella, S. 46; Landolt, S. 176.

5. Siehe Fahne 17.059, Beschluss Nationalrat; weitergehend OK-Mätzler, Art. 28 DSG N. 10 f.

6. Artikel 29-Datenschutzgruppe, S. 14 f.; KRKomm-Munz, Art. 20 DSGVO N. 53; GK-Piltz, Art. 20 DSGVO N. 38.

7. Artikel 29-Datenschutzgruppe, S. 14; KRKomm-Munz, Art. 20 DSGVO N. 55 m.w.N.

- 6 Weiter enthält die DSGVO in Art. 20 Abs. 3 Satz 2 einen **ausdrücklichen Ausschluss** für Verarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen. Darüber hinaus können unter den Voraussetzungen von Art. 23 DSGVO im Unionsrecht oder im Recht eines Mitgliedsstaats weitere Einschränkungen vorgesehen werden. Im Einklang mit Art. 85 Abs. 2 und Art. 89 Abs. 3 DSGVO sind ferner weitere Abweichungen möglich, die das Recht auf Datenportabilität in bestimmten Konstellationen einschränken können.

II. EINSCHRÄNKUNGSGRÜNDE (ABS. 1 I. V. M. ART. 26)

A. Gesetzliche Grundlage, namentlich Berufsgeheimnisse (Art. 26 Abs. 1 lit. a)

- 7 Eine Einschränkung des Portabilitätsrechts ist zulässig, wenn dies ein Gesetz im formellen Sinn vorsieht (Art. 29 Abs. 1 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 lit. a DSGVO). Eine solche gesetzliche Grundlage hat sich auf das Recht auf Datenportabilität zu beziehen und wäre **im Einzelfall zu prüfen**.⁸ Bislang existieren allerdings keine entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.
- 8 Die sich auf das Auskunftsrecht beziehende Bestimmung führt exemplarisch den Schutz eines Berufsgeheimnisses auf. Damit wird sichtbar, dass der Verweis auf das Auskunftsrecht **wenig überzeugt**, denn das Portabilitätsrecht erfasst nur Daten, die sich auf die betroffene Person beziehen und auch von ihr dem Verantwortlichen bekanntgegeben wurden.⁹ Berufsgeheimnisse sollen hingegen primär diese betroffene Person schützen.¹⁰ Da die betroffene Person ihr Portabilitätsrecht stets auf eigene Initiative ausübt und folglich eine Einwilligung vorliegt, wird das Berufsgeheimnis nicht verletzt (siehe Art. 321 Ziff. 2 StGB).¹¹

B. Überwiegende Interessen Dritter (Art. 26 Abs. 1 lit. b)

- 9 Der Verantwortliche kann das Portabilitätsrecht einschränken, wenn dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist (Art. 29 Abs. 1 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 lit. b DSGVO). Hierbei steht der **Doppel- oder Drittbezug** von Daten im Vordergrund, aber auch Geschäftsgeheimnisse oder Immaterialgüterrechte Dritter sind denkbar.¹² Einschränkungen aufgrund der Interessen des Verantwortlichen sind demgegenüber unter Art. 26 Abs. 2 DSGVO zu berücksichtigen.¹³
- 10 Hinsichtlich der Interessen Dritter muss eine **Güterabwägung** erfolgen. Dass die Interessen Dritter überwiegen, sollte nicht leichthin angenommen werden: Es handelt sich bei den in Frage stehenden Daten stets um solche, die sich (zumindest auch) auf die betroffene Person beziehen und dabei um solche, die ohnehin von dieser dem Verantwortlichen bekanntgegeben wurden.¹⁴ Mit Blick auf die gesetzgeberische Entscheidung, die betroffene Person mit dem Recht auf Datenportabilität über «ihre» Daten disponieren zu lassen, darf der Einschränkungsgrund daher **nicht zu weit verstanden** werden.¹⁵ Allerdings trifft ebenfalls zu, dass im Zweifelsfall der Verantwortliche eine mögliche Verletzung des Rechts auf Datenportabilität – welches unter dem DSGVO keiner Sanktionierung unterliegt – eher in Kauf nehmen dürfte als die Verletzung von Drittrechten.¹⁶

8. SHK-Baeriswyl, Art. 29 DSGVO N. 2.

9. Siehe zum Spezialfall der sog. Drittdaten OK-Mätzler, Art. 28 DSGVO N. 15 f.

10. SHK-Baeriswyl, Art. 29 DSGVO N. 3.

11. Im Kontext einer medizinischen Behandlung Erard/di Tria, Rz. 18; Mätzler, Rz. 511.

12. OFK-Bieri/Heymann/Odermatt, Art. 29 DSGVO N. 6 f.; siehe auch Landolt, S. 178 ff., der faktisch eine Prüfpflicht für den Verantwortlichen sieht.

13. SHK-Baeriswyl, Art. 29 DSGVO N. 5.

14. Ähnlich CR-Benhamou, Art. 29 DSGVO N. 8.

15. Siehe auch SHK-Baeriswyl, Art. 29 DSGVO N. 4, der generell keine Möglichkeit für überwiegende Drittinteressen sieht.

16. Landolt, S. 179 f.

C. Offensichtliche Unbegründetheit (Art. 26 Abs. 1 lit. c)

- 11 Ist ein Gesuch offensichtlich unbegründet, kann der Verantwortliche das Recht auf Datenportabilität ebenfalls einschränken (Art. 29 Abs. 1 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 lit. c DSGVO). Exemplarisch nennt der auf das Auskunftsrecht zugeschnittene Art. 26 DSGVO die Fälle, in welchen ein Gesuch einen **datenschutzwidrigen Zweck** verfolgt oder **offensichtlich querulatorisch** ist. Die Möglichkeit, bei einem datenschutzwidrigen Zweck die Portierung einzuschränken, ist allerdings mit Blick auf die datenschutz- und wettbewerbsrechtlichen Ziele¹⁷ nur schwer mit dem Portabilitätsrecht vereinbar. Das Recht auf Datenportabilität zielt unter anderem auf einen freien Datenfluss ab, weshalb ein Gesuch **nicht leichthin als offensichtlich unbegründet** gelten sollte.¹⁸ Auch dieser Verweis auf das Auskunftsrecht ist somit unbefriedigend. Das Portabilitätsrecht soll es ermöglichen, Daten möglichst standardisiert und befreit von Einzelfallgerechtigkeit zwischen unterschiedlichen Akteuren zu transferieren.¹⁹ Entsprechend ist unklar, in welchen Fällen der Verantwortliche unter diesem Titel ein Gesuch verweigern darf.
- 12 Von einer Unbegründetheit ist aber immerhin etwa dann auszugehen, wenn das Portabilitätsrecht **rechtsmissbräuchlich** ausgeübt wird. Genannt wird ferner der Fall einer **Beweisbeschaffung** gegen den Verantwortlichen in einem Zivilprozess.²⁰

D. Weitere Einschränkungsgründe (Art. 26 Abs. 2)

- 13 Art. 29 Abs. 1 DSGVO verweist zudem auf Art. 26 Abs. 2 DSGVO. Dort sind für private Personen (lit. a) und für Bundesorgane (lit. b) weitere Einschränkungsgründe vorgesehen. Da Letztere beim Recht auf Datenportabilität nur selten passivlegitimiert sind, kann den Einschränkungsgründen **für Bundesorgane** von vornherein kaum eine Bedeutung zukommen.²¹
- 14 Denkbar ist hingegen, dass ein **privater Verantwortlicher** die Portierung einschränken möchte, weil seine überwiegenden Interessen dies erfordern (lit. a Ziff. 1). Ein Verantwortlicher kann somit unter Art. 29 Abs. 1 i. V. m. Art. 26 Abs. 2 lit. a DSGVO seine **eigenen Geschäftsgeheimnisse und Immaterialgüterrechte** als Einschränkungsgrund vorbringen.²² Dies dürfte insgesamt allerdings nur selten der Fall sein, da nur von der betroffenen Person bekanntgegebene Daten überhaupt vom Recht auf Datenportabilität erfasst und gleichzeitig abgeleitete Daten, d. h. solche die auf einer Leistung des Verantwortlichen basieren, vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind.²³ Der Gesetzgeber hat die Interessen des Verantwortlichen im Grundsatz bereits mit der Einführung des Rechts auf Datenportabilität zugunsten der betroffenen Person und des Wettbewerbs zurückgestellt, weshalb dieser nur selten Geschäftsgeheimnisse vorbringen können dürfte.²⁴
- 15 Will der Verantwortliche die Portierung aufgrund seiner überwiegenden Interessen einschränken, so führt Art. 26 Abs. 2 lit. a DSGVO eine zusätzliche Voraussetzung auf, die erfüllt sein muss. Der Verantwortliche soll die **Personendaten nicht Dritten bekannt geben** dürfen (lit. a Ziff. 2). Diese Voraussetzung ist allerdings mit dem Recht auf Datenübertragung nach Art. 28 Abs. 2 DSGVO nicht vereinbar und daher als Einschränkungsvoraussetzung nach vorliegender Ansicht **unbeachtlich**.²⁵

17. Siehe dazu OK-Mätzler, Art. 28 DSGVO N. 3 ff.

18. SHK-Baeriswyl, Art. 29 DSGVO N. 6.

19. BSK-Laux/Steiner, Art. 29 DSGVO N. 6.

20. OFK-Bieri/Heymann/Odermatt, Art. 29 DSGVO N. 8.

21. Siehe zu den Modalitäten OK-Steiger, Art. 26 DSGVO N. 21 ff.

22. OFK-Bieri/Heymann/Odermatt, Art. 29 DSGVO N. 7.

23. Dazu OK-Mätzler, Art. 28 DSGVO N. 18 ff.; im Ergebnis ebenso SHK-Baeriswyl, Art. 29 DSGVO N. 9.

24. Ähnlich Rosenthal, Rz. 132.

25. Ebenso Landolt, S. 177.

Ebenfalls möglich ist die Folgerung, dass sich der Verantwortliche gar nicht auf Art. 26 Abs. 2 lit. a DSG stützen kann, wenn die betroffene Person eine Datenübertragung verlangt.²⁶

III. RECHTSFOLGE

- 16 Liegt ein zulässiger Einschränkungsgrund vor, darf der Verantwortliche die Portierung **verweigern, einschränken oder aufschieben**. Dabei muss der Verantwortliche die Verhältnismässigkeit wahren und das Recht auf Datenportabilität möglichst **umfassend ermöglichen**.²⁷ Damit muss vor einer Verweigerung stets ein Aufschub oder eine Einschränkung geprüft werden.

IV. BEGRÜNDUNGSPFLICHT (ABS. 2)

- 17 Nach Art. 29 Abs. 2 DSG muss der Verantwortliche angeben, weshalb er die Portierung verweigert, einschränkt oder aufschiebt. Dies entspricht der Verpflichtung, der ein Verantwortlicher auch unter dem Auskunftsrecht nachkommen muss (siehe Art. 26 Abs. 4 DSG). Der Verantwortliche muss der betroffenen Person **mitteilen**, dass die Portierung verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben wird und dies entsprechend **begründen**.²⁸ Dabei gilt ebenfalls eine **Frist von 30 Tagen** seit Eingang des Gesuchs (Art. 22 i. V. m. Art. 18 Abs. 3 DSV). Für Weiteres ist auf die Kommentierung zu Art. 25 DSG zu verweisen.²⁹

Bemerkung:

Struktur und Inhalt dieser Kommentierung orientieren sich an der Dissertation des Autors zum Recht auf Datenportabilität. In den Fussnoten wird nur dann spezifisch darauf verwiesen, wenn sich darin vertiefende Ausführungen finden.

LITERATURVERZEICHNIS

Baeriswyl Bruno/Pärli Kurt/Blonski Dominika (Hrsg.), Datenschutzgesetz (DSG), 2. Aufl., Bern 2023 (zit.: SHK-Autor/in, Art. ... DSG N. ...).

Bieri Adrian/Powell Julian (Hrsg.), Orell Füssli Kommentar zum Schweizerischen Datenschutzgesetz mit weiteren Erlassen, Zürich 2023 (zit.: OFK-Autor/in, Art. ... DSG N. ...).

Erard Frédéric/di Tria Livio, Consentement aux traitements de données en cabinet médical, Ni libre, ni éclairé, ni nécessaire ?, Jusletter 23.9.2024.

Gola Peter/Heckmann Dirk (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz: DSGVO / BDSG, Kommentar, 3. Aufl., München 2022 (zit.: GK-Autor/in, Art. ... DSGVO N. ...).

Landolt Robin, Datenkooperationen, Der unternehmensübergreifende Zugang zu Daten im Spannungsfeld zwischen Datenschutz und Wettbewerbsförderung, Zürich 2024.

Mätzler Samuel, Das Recht auf Datenportabilität, Eine rechtsvergleichende Untersuchung von Art. 28 DSG anhand dreier Datenökosysteme, Zürich 2026.

Meier Philippe/Métille Sylvain (Hrsg.), Loi fédérale sur la protection des données, Commentaire Romand, Basel 2023 (zit.: CR-Autor/in, Art. ... DSG N. ...).

26. Rosenthal, Rz. 132.

27. SHK-Baeriswyl, Art. 29 DSG N. 13.

28. Botschaft DSG 2017, S. 7070.

29. OK-Steiger, Art. 25 DSG N. 25 f.

Rosenthal David, Das neue Datenschutzgesetz, Jusletter 16.11.2020.

Steiner Thomas/Morand Anne-Sophie/Hürlimann Daniel (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über den Datenschutz, Version vom 31.7.2023 (zit.: OK-Autor/in, Art. ... DSG N. ...).

Taeger Jürgen/Gabel Detlev (Hrsg.), Kommunikation & Recht Kommentar zu DSGVO/BDSG/TDDDG, 4. Aufl., Frankfurt am Main 2022 (zit.: KRKomm-Autor/in, Art. ... DSGVO N. ...).

Vasella David/Blechta Gabor-Paul (Hrsg.), Basler Kommentar zum Datenschutzgesetz und Öffentlichkeitsgesetz, 4. Aufl., Basel 2024 (zit.: BSK-Autor/in, Art. ... DSG N. ...).

MATERIALIENVERZEICHNIS

Artikel 29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit, WP 242 rev.01, zuletzt überarbeitet und angenommen am 5.4.2017.

Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 15.9.2017, BBl 2017 6941 ff. (zit.: Botschaft DSG 2017).

Fahne 17.059, Datenschutzgesetz, Teilrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz, Entwurf 3 Herbstsession 2019, Beschluss Nationalrat, <https://perma.cc/JQL2-XP5J> (zit.: Fahne 17.059, Beschluss Nationalrat).